



Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

**Bürgermeister der
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**
über

Verbandsgemeinde „Elbe Heide“
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Gebührenbescheid Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Für der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

sowie die Erstellung des Prüfberichtes werden 13 Tagewerke in Rechnung gestellt.

Nach der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.11.2016, veröffentlicht am 30.11.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 71, sind daher

13 Tagewerke x **416,00 €** = **5.408,00 €**

an Prüfgebühren zu zahlen.

Gemäß § 8 (1) der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 wird die Gebührenschuld mit der Anforderung fällig.

Ich bitte, den Betrag bis spätestens 23.03.2018 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes **14/ RPA 16/ 18** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-205, 39104 Magdeburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Mages
Prüferin

Eingang Buchungsstelle	
Eingang Fachamt am:	23.2.18
Produkt:	111300
Sachkonto:	54315
Kostenstelle:	24
Gesamtbetrag in Euro:	5.408,00
Die Mittel stehen haushaltlich zur Verfügung	26.2.18

Fachdienst –
Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Datum:
22.02.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Mages

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904 7240-2431
03904 7240-

E-Mail:
rechnungspruefung@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63



Landkreis
Börde

Fachdienst
Rechnungsprüfung

Bericht

**über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
zum Stichtag 01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Prüfungsauftrag, -durchführung	
	1. Prüfungsauftrag	3
	2. Prüfungsdurchführung	3
B	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
	1. Allgemeines zur Verbandsgemeinde	4
	2. Gegenstand der Prüfung	5
	3. Art und Umfang der Prüfung	5
C	Grundsätzliche Feststellungen	
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
	2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
	1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
	1.2 Eröffnungsbilanz	8
	1.3 Inventur	10
	1.4 Anhang	11
	1.5 Anlagen	12
	2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
	2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
	2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
E	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	18
	<u>ANLAGEN</u>	
	Erläuterungen zu den Bilanzposten	
	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013	

A. PRÜFUNGSauftrag; PRÜFUNGSdurchführung

1. Prüfungsauftrag

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gemeinde hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die kommunale Doppik um- und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Mit der Bewertung des Vermögens und der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde ein externer Berater beauftragt.

Zum 01.07.2014 wurde die Gemeindeordnung LSA (GO) aufgehoben und das Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Kraft gesetzt. Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.12.2010 wurde durch die Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 15.12.2015 ersetzt. Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz teilweise noch die GO und die GemHVO und bei der Berichtsfertigung bereits das KVG LSA und die KomHVO galten.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG der örtlichen Prüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das FD Rechnungsprüfung des Landkreises Börde zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und der Anhang wurden dem Fachdienst (FD) Rechnungsprüfung am 08.01.2018 zur Prüfung vorgelegt.

2. Prüfungsdurchführung

Der Gemeinderat Elbe-Heide hat eine Doppik-Projektgruppe gebildet. Darin arbeiten Mitarbeiter der Verwaltung sowie mehrere Betriebswirtschaftsstudenten. Als Leiter der Projektgruppe wurde ein externer Berater beauftragt. Diese Projektgruppe hat die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erarbeitet.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte vom 08.01.2018 bis 12.02.2018 mit Unterbrechungen. Über die Feststellungen wurde die Verwaltung unverzüglich schriftlich informiert. Sofern die von uns aufgezeigten Beanstandungen im Rahmen des weiteren Erstellungsprozesses korrigiert wurden, finden sie hier keine Erwähnung.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

B GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Allgemeines

Die Gemeinde entstand am 01.01.2010 durch den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Loitsche mit Ramstedt und Heinrichsberg. Loitsche-Heinrichsberg mit 955 Einwohner (STALA; Stand 31.12.2015) ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“. Bürgermeisterin der Gemeinde ist Frau Seidewitz.

Der Gemeinderat hat am 08.02.2010 eine Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg beschlossen. Gemäß Satzung zahlt die Gemeinde für jedes neugeborene Kind (Hauptwohnsitz für Mutter und Kind Loitsche Heinrichsberg), ein Begrüßungsgeld i.H.v. 1.000 €.

Gemäß Satzung zur Förderung von Wohnungsbau im Gebiet der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vom 26.08.2013 gewährt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuwendung für die Neuanschaffung und den Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen; den Erwerb von modernisierten Wohnraum aus dem Bestand; den Erwerb von Wohnraum aus dem Bestand einschließlich der damit verbundenen Modernisierung und Instandsetzung des Förderobjektes und den zusätzlichen Ausbau einer abgeschlossenen Wohnung in Höhe von 7.500 €. Der Zuschuss erhöht sich je zum Haushalt gehörenden Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 1.000 €.

Kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg:

- 2 Kindertagesstätten
- 2 Friedhöfe mit Trauerhalle
- 2 Dorfgemeinschaftshäuser, 1 Mehrzweckgebäude
- 2 Spielplätze
- Sportanlagen, Sporthalle, Sportlerheim
- 3 Feuerwehren

Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg das Eigentum an ihren Einrichtungen und die Vermögensgegenstände, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 KVG bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, nicht auf diese übertragen. Die Gemeinde stellt ihr Eigentum der Verbandsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde hat alle Bewirtschaftungskosten für die von ihr genutzten Grundstücke und Gebäude zu tragen und die Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen.

2. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 (5) S. 2 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 01.01.2013 aufgestellt. Gemäß § 114 Abs. 1 KVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat die Bürgermeisterin die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. *Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Bürgermeister liegt der Rechnungsprüfung nicht vor.*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

3. Art und Umfang der Prüfung

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Nach § 114 (5) KVG LSA ist in diesem Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt E wiedergegeben.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht dargestellt.

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz (Inhalt, Erfassung und Nachweis sowie Bewertung) finden sich im Erläuterungsteil, der ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüfte Jahresabschluss (Jahresrechnung) zum 31.12.2012 der Gemeinde. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde vom Gemeinderat am 07.08.2017 beschlossen. Zeitgleich erfolgte die Entlastung der Bürgermeisterin.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften der GO LSA bzw. KVG LSA sowie den Vorschriften der GemHVO LSA bzw. KomHVO, Bewertungs- und Inventurrichtlinie LSA. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz lag der Schwerpunkt insbesondere auf die Bewertung und Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Finanzanlagen, des Umlaufvermögens, der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO bzw. KVG LSA, GemHVO bzw. KomHVO und der InvRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

C GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Eröffnungsbilanz ist nach § 114 KV kein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen. Insofern kann erst im Rahmen der Prüfung des ersten doppelischen Jahresabschlusses von der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung abgegeben werden.

2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

2.1 Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) macht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Inventur und die Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Rechnungsprüfung oder Landesrechnungshof) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweisen und Ergebnisse verschaffen kann.

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz wird im Wesentlichen als ausreichend eingeschätzt. Es war anhand der vorgelegten Unterlagen überwiegend möglich, die Verwaltungsentscheidungen nachzuvollziehen.

2.2 Wesentliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt.

2.3 Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz wurden nicht getroffen.

D FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung war nicht primär Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Soweit im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kontenplan basiert auf den vom Ministerium des Inneren (MI) bekannt gegebenen NKR Kontenrahmenplan. Er gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchungsfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führten grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Eröffnungsbilanz.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Verbandsgemeinde per EDV über die Anwendersoftware „C.I.P. Kommunal“.

Der Verbandsgemeindebürgermeister hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). **Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.**

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Buchführung der Mitgliedsgemeinde eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden im Wesentlichen erst nach dem Stichtag der Umstellung auf das NKHR (01.01.2013) angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Verbandsgemeinde führt für die Gemeinde kein Vertragsregister, in dem alle durch die Gemeinde eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind.

1.2 Eröffnungsbilanz

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem 01.01.2013 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Zunächst war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Instrumente und Buchungsverfahren im kameralen Jahresabschluss 2012 wie bspw. Haushaltsausgabereste, Kassenreste oder Verwahr- und Vorschusskonten sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders zu würdigen und ggf. bilanziell zu berücksichtigen.

Vorschuss und Verwahrkonten

Die Verwahr- und Vorschusskonten wurden in der Kameralistik „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überleitung der Verwahr- und Vorschusskonten in die Bilanz zum 01.01.2013 nachvollzogen werden konnte.

Kasseneinnahmereste

Im Wesentlichen werden Kasseneinnahmereste nach Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen, Kassenausgabereste als Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde weist im Jahresabschluss 2012 Kasseneinnahmereste (Offene Posten) in Höhe von 19,6 T€ aus. Kasseneinnahmereste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Die Offenen Posten wurden in Listen erfasst und in das neue doppische EDV-Verfahren importiert. Eine Überprüfung der einzelnen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung

Haushaltsausgabereste

Zum Jahresabschluss 31.12.2012 wurden aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungssystem keine Haushaltsreste gebildet.

Periodengerechte Abgrenzung

Die KomHVO beinhaltet in §§ 37 bzw. 42 u. a. die Vorschriften der Rechnungsabgrenzungen und somit klare Hinweise für den Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Rechnungsabgrenzungen gemäß § 42 KomHVO (u.a. auch für die Gebühren aus dem Friedhofswesen) nicht durchgeführt wurden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (§ 46 KomHVO).

Die Vermögensgegenstände und die Schulden wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde.

1.3 Inventur

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 KomHVO Grundlage für die ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

Nach Aussagen der zuständigen Mitarbeiterin wurde mit der Inventarisierung in der Verbandsgemeinde und in den Mitgliedsgemeinden bereits im Jahr 2006 ff begonnen. Die Verantwortlichkeit für die Inventarisierung wurde nicht konkret festgelegt, was sicherlich - zusammen mit dem ständigen Personalwechsel im Bereich Doppik – dazu geführt hat, dass die (Erst-) Inventuren zum Teil erst viele Jahre später abgeschlossen wurden.

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erstinventur nicht bestätigt werden.

Die Erstinventur in den Mitgliedsgemeinden im Jahr 2006/ 2007 entbindet die Verbandsgemeinde nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Buchführung.

Eine Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 wurde nicht durchgeführt.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurde in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2016 eine Inventur vorgenommen. Diese im Jahr 2016 durchgeführte Inventur kann aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht als Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anerkannt werden.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Zum 01.01.2012 trat die DA Nr. 16 – für die Ersterfassung des beweglichen Anlagevermögens der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ (Inventurrichtlinie) in Kraft. Die Dienstanweisung, bietet die Grundlage für die Durchführung von Inventuren von beweglichem Anlagevermögen in der VG Elbe-Heide bzw. den Mitgliedsgemeinden.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände (Änderung GemHVO 2010) erfolgte bisher nicht. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält keine Informationen zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens.

Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Schwierigkeiten bereitet eine Inventur der Verträge, da es bisher noch kein Vertragsregister gibt. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die ja jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde vorgelegt. Wir empfehlen dennoch kurzfristig ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.

1.4 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist (außer den Pflichtanlagen) lediglich durch einen Anhang zu ergänzen (§ 114 (1) KVG LSA). Für den Anhang gibt es keine Formvorschrift (nur Empfehlungen hinsichtlich der Gliederung).

Dem Anhang kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er muss mit den anderen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebene Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang enthält die nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

Es gilt künftig zu beachten, dass die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, in den Anhang aufzunehmen sind. Die Vorschrift umfasst nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

1.5 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen gemäß § 49 KomHVO entsprechen in ihrem Aufbau vollständig den vom MI mit RdErl. vom 12.12.2016 vorgegebenen Mustern (18 bis 20).

Forderungsübersicht: Die Forderungen stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein. Sämtliche Forderungen wurden als kurzfristige Forderungen eingestuft.

Verbindlichkeitenübersicht: Die Verbindlichkeiten stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) KomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

Die Anlagenübersicht entspricht in der Gliederung das verbindlich vorgeschriebene Muster gemäß RdErl.d.MI vom 12.12.2016.

Rechenschaftsbericht

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes (Lagebericht) als Anlage zur Eröffnungsbilanz besteht nach den Vorschriften zum NKHR nicht.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2013 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die GemHVO sieht für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt die Generalnorm, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der Anschaffungs- und

Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen vorzunehmen ist. Soweit diese nicht festgestellt werden können, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte durch geeignete Verfahren zu ermitteln. Die Vorgaben gemäß Bewertungsrichtlinie LSA wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

2.2.1 Bebaute und unbebaute Grundstücke / Straßengrundstücke

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP, den Flurkartenausügen, den Luftbildaufnahmen und den Eigentumsnachweisen.

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg verfügte zum Stichtag über 138 unbebaute und 18 bebaute Grundstücke.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung erfolgte Einsichtnahme in ausgewählte unbebaute Grundstücke aller vorhandenen Nutzungsarten.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung und Dokumentation zur Einzelbewertung gab es keine Feststellungen.

Bewertet wurde ausschließlich im Ersatzwertverfahren entsprechend der Vorgaben der BewertRL und den internen Festlegungen der Gemeinde.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten erforderlichen Korrekturen sind konkret dem Erläuterungsteil dieses Prüfberichtes zu entnehmen. Dies betrifft die sonstigen unbebauten Grundstücke/Baugrundstücke.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Bewertung überwiegend nach dem Ersatzwertverfahren und den dafür erforderlichen hausinternen Festlegungen erfolgte.

Eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch in Bezug auf die künftige Fortschreibung lag übersichtlich und nachvollziehbar vor.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke kann festgestellt werden, dass diese Regelung Anwendung fand.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend nach den Bodenrichtwerten bewertet wurde, da lt. Dokumentation nur in Ausnahmefällen die AHK zu ermitteln waren. Wertmindernde Tatbestände wie Nutzungseinschränkungen wurden berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweis die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgrößen und die Belastungen betrachtet.

Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgrößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der entsprechenden Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung.

Alle Grundstücke sind einzeln erfasst und bewertet worden.

Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung aller Flächenunterteilungen (z.B. Wald, Acker usw.) ist festzustellen, dass eine korrekte Zuordnung vorgenommen wurde.

Wenn der primären Forderung – Bewertung nach den AHK – nicht entsprochen werden konnte, erfolgte eine Ersatzbewertung in Anlehnung an die BewRL des Landes.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen/Ackerland wurde die Bewertung anhand der ausgewiesenen Ackerzahlen/Grundstücksmarktbericht vorgenommen.

Für die unbebauten Flächen – Wald und Forst – ebenso die vorhandenen Wasserflächen wurde entsprechend der BewertRL der Empfehlung gefolgt und grundsätzlich 0,10 €/m² angesetzt.

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurde ausgehend von der BewertRL ebenfalls der pauschale Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich herangezogen.

2.2.2 Bewertung Immobilien

Auf Grund der Vielzahl der gemeindeeigenen Gebäude wird eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Objekte durchgeführt.

Gemäß den BewertRL werden für Gebäude aller Art grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL.

Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Die Bewertung der Gebäude und Nebengelasse erfolgte vorrangig, soweit vorhanden, auf der Grundlage der AHK. Gleiches gilt auch für die einzeln erfassten Außenanlagen.

In Fällen, wo die AHK nicht mehr zu ermitteln waren kam das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung.

Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögenswerte nachvollziehbar prüffähig.

Die zum jeweiligen Objekte gehörenden Außenanlagen wurden separat erfasst und bilanziell dem entsprechenden Anlagegut mit einer Unterposition zugeordnet.

2.2.3 Bewertung Infrastrukturvermögen - Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Bewertungsrichtlinie für Straßen, Wege, Plätze grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten.

Sind die AHK für Straßen nicht mehr zu ermitteln, die Nutzungsdauer jedoch noch nicht vorüber, wird in der Bewertungsrichtlinie empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen gemäß Anlage vorzunehmen.

Straßenbestandteile sind, gemäß BewertRL Pkt. 5.5, aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu bewerten und zu inventarisieren.

Grundsätzlich wurden die von der BewertRL vorgegebenen Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Bewertung durch die Gemeinde eingehalten. Dem Grundsatz der vorrangigen Bewertung nach den AHK wurde Rechnung getragen.

Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind im MBl. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 enthalten. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen. Gemeindeeigene Festlegungen wurden getroffen und eingehalten.

Waren keine AHK mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung der Straßen. Dies erfolgte nicht entsprechend der Klassifizierung lt. Bewertungsrichtlinie, sondern im Rahmen von Vergleichswerten.

Bei den hier zugrunde gelegten Vergleichswerten handelt es sich um die Werte, die bereits speziell für die Gemeinde Rogätz ermittelt wurden. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Rechnungen (ab dem Hj. 1993 bis 2009) gleichwertiger Objekte. Es erfolgte eine Durchschnittswertermittlung. Diese wurden schriftlich belegt und sind im Ergebnis Bestandteil des gemeindeeigenen Bewertungshandbuchs.

Diese so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Kosten wieder.

Die straßenbezogenen Bewertungsunterlagen waren chronologisch aufgebaut und enthielten alle zur Prüfung erforderlichen Nachweise. Dies sind im Einzelnen Objektbeschreibungen, Grundbuchauszüge, GIS-Daten, Fotodokumentationen, Rechnungsbelege, Bewertungsberichte zu Straßen und –abschnitten (Berechnungen zur Ersatzbewertung) und die Anlagenstammbblätter alle zur Straße gehörenden Anlagegüter.

Des Weiteren waren eventuell vorhandene Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse ebenso wie für Ausbau- und Erschließungsbeiträge nachgewiesen.

In Fällen, wo Straßen durch Erschließungsträge gebaut wurden, erging der Nachweis, dass die Eigentumsverhältnisse wieder an die Gemeinde übergegangen sind. Die betreffenden Straßen wurden ersatzbewertet und in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

2.2.4 Bewertung bewegliche Vermögensgegenstände

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 53 Abs. 7 KomHVO bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren AK/HK 3.000 € (netto) nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Erfassung (Inventur).

Bei der Bewertung und bilanzielle Erfassung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR (ohne USt) gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht. **Entsprechende Regelungen zum Ausführen des Wahlrechts sind jedoch nicht vorhanden.** Vielmehr wird lediglich im Anhang angegeben, dass die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände (im Rahmen

der Inventur) ab 150,00 € Netto erfolgt und auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bis 3.000 € verzichtet wird. Hiervon ausgenommen sind die Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Technischen Anlagen und Fahrzeuge.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR im Rahmen der Inventarisierung hat ungeachtet der Bewertungsfreiheit zu erfolgen. Gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

Eine diesbezügliche Festlegung von der Vertretung liegt nicht vor. Im Rahmen der Inventarisierung waren lt. Dienstanweisung sämtliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 60 € zu erfassen.

2.2.5 Bewertung Sonderposten

Entsprechend Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und, bestimmt durch den Zuwendungsgeber, nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Es handelt sich bei den angesetzten Nominalwerten um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Die Sonderposten aus Zuweisungen bestehen aus Zuweisungen von Bund, Land und allgemeinen Zuweisungen.

Unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ wurden die Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg bilanziert. Die Erfassung und Bewertung erfolgte zusammenhängend mit den entsprechenden, dazugehörigen Vermögensgegenständen.

Die Erfassung erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung mit einer weiteren Unterteilung in die einzelnen Straßenbestandteile. Die Ausbaubeiträge wurden den Veranschlagungsakten und Übersichten der zurückliegenden Haushaltsjahre entnommen.

Der Nachweis erfolgte durch maßnahmebezogene Aktenvermerke zur Berechnungsgrundlage der Aufschlüsselungen, Auszüge aus den entsprechenden Flurkarten, Berechnungsflächenübersichten und durch die rechnerische Beitragsermittlung.

Bezogen auf die durchgeführte stichprobenartige Prüfung der Gemeinde kann die Richtigkeit hinsichtlich des Nachweises über Höhe und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt werden. Eine Prüfung der Beitragserhebung selbst wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt. Zu denen in der Bilanz ausgewiesenen Werten ergaben sich keine Beanstandungen.

E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der § 114 KVG in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Geprüft am :16.02.2018
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in:

Haldensleben, den


Gallert

Fachdienstleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

A n l a g e

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

AKTIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Anlagevermögen	6.104.316,34 €	5.678.941,20 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	5.551.895,22 €	5.659.615,22 €
Finanzanlagevermögen	552.421,12 €	19.325,98 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen besteht zu 91 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 9 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Soweit Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die nicht bis zum Abschluss der Prüfung ausgeräumt werden konnten, werden diese im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO, angesetzt. Abgewichen wurde nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte angesetzt.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurde unter anderem die richtige Zuordnung geprüft. Soweit hier Feststellungen getroffen wurden, erfolgte unverzüglich eine Korrektur bzw. sind diese im Bericht aufgeführt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg weist in ihrer Bilanz zum 01.01.2013 keine Immateriellen Vermögensgegenstände aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	400.031,15 €	507.751,15 €

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können wie z.B. Hochwasserschutzdeiche. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

	Geprüfte EöB	Entwurf EöB
Grünflächen	36.368,00 €	36.368,00 €
Landwirtschaftliche Flächen	133.584,70 €	133.584,70 €
Wald/Forsten	6.060,75 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	5.674,40 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	218.343,30 €	326.063,30 €

Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer. Ebenfalls dazugehörig sind lt. Definition des Pkt. 5.3 d) bb) BewertRL die Grundstücke mit Kleingartenanlagen.

Ausgehend von der Wahlmöglichkeit der BewertRL entschied sich die Gemeinde je m² für 10 % des geringsten BRW der Umgebungsflächen in Ansatz zu bringen.

Landwirtschaftliche Flächen

Zu bilanzieren ist hier ausschließlich Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Gemeinde verfügt über 64 landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert von 133.584,70 €. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich im Außenbereich befinden. Bewertet wurde mit der vom LVerGeo mit einer Ackerzahl von 0,50 €/m².

Geprüft wurden rd. 35 % der Anlagegüter in Form von Stichproben. Die Übereinstimmung der Nachweise mit den Daten der Anbu kann bestätigt werden. Leitungsrechte wurden erfasst und wertmindernd berücksichtigt.

Die lückenlose Dokumentation des vorhandenen Sachstandes kann im Rahmen der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Wald/Forsten

Die Position Wald und Forsten beinhaltet 20 Flurstücke und ist mit einer Gesamtsumme von 6.060,75 € bilanziert. Die Bilanzsumme resultiert nicht nur aus Waldflächen im ursprünglichen Sinne, sondern auch um die dazugehörenden Waldwege. Bewertet wurden die Flurstücke pauschal mit 0,10 €/m² entsprechend den Festlegungen.

Die Nachweisführung der einzelnen Flurstücksdokumentationen war, soweit dies aus der Stichprobenprüfung ersichtlich war, lückenlos. Dem Grundsatz der Einzelwertung wurde entsprochen.

Sonderflächen

Gemäß Pkt. 5.3. f der BewertRL ist die Summe aller Sonderflächen mit 1,00 € zu bilanzieren. Zum Nachweis ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsflächen.

Bilanziert werden die Sonderflächen i.H.v. 5.674,40 €. Der Betrag setzt sich aus den Friedhöfen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zusammen. Über andere Sonderflächen, im Sinne der Definition der BewertRL (Unland, Deponie dgl.), verfügt die Gemeinde nicht.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Friedhofsfläche korrekt mit 10 v.H. des BRW entsprechend BewertRL bewertet wurde. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören lt. Kontenrahmenplan nicht anderweitig genannter Grund und Boden der beispielsweise Wohngebäude umgibt (sofern er nicht dem Gebäude zuzuordnen ist) und Oberflächengewässer.

Bilanziert wurde diese Position mit 54 Flurstücken i.H.v. 326.063,30 €. In dieser Summe enthalten sind auch alle vorhandenen Wasserflächen der Gemeinde, die mit 0,10 €/m² entsprechend BewertRL bewertet wurden.

Der überwiegende Teil dieser Bilanzunterposition besteht jedoch aus Wohnbauflächen, die ausgehend vom gültigen Kontenrahmenplan hier nicht zu bilanzieren sind.

Diese Grundstücke sind der Bilanzposition Umlaufvermögen speziell 2.1 Vorräte – 1552 Grundstücke in Entwicklung zuzuordnen. Umlaufvermögen ist alles Vermögen, was kein Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Tätigkeit der Gemeinde dient. Dazu zählen auch Grundstücke in Entwicklung. Dabei ist es unerheblich, ob die Veräußerung innerhalb eines absehbaren Zeitraumes erfolgt. Von Bedeutung ist ausschließlich die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Die Bilanzunterposition wurde korrigiert und die Baugrundstücke i.H.v. 107.720,00 € den Vorräten zugeordnet. Im Ergebnis erforderlicher Korrekturen ergab sich ein abschließender Wert von 218.343,30 €.

Hinsichtlich der Bewertung der übrigen sonstigen unbebauten Grundstücke kam es zu keinen Feststellungen.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dinglicher Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Hierbei handelt es sich um Erbbaurechte, Abbaurechte usw.

Derartige Rechte werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2013</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2013</u>
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.426.142,84 €	2.450.367,84 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören im Einzelnen Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehreinrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten.

Der Wert an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus zwei Teilen, dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten zu bewerten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit, das Vergleichswertverfahren in Ansatz zu bringen. Entsprechend der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Bewertungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke.

Bei den bebauten Grundstücken ist zusätzlich in kommunal und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes sind die Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen zu ermitteln. Erfolgte die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 oder ist es unmöglich die AHK zum Bewertungsstichtag noch zu ermitteln,

kann ersatzweise eine Bewertung unter Heranziehung des Sachwertverfahrens (NHK 2000) vorgenommen werden.

Die Bewertung hat mittels Einzelfallbetrachtung und der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten am Objekt zu erfolgen.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke:

	geprüfte EöB	Entwurf EöB
Grund und Boden beb. Grundstücke	373.836,84 €	373.836,84 €
Gebäude und Aufbauten	2.052.306,00 €	2.076.531,00 €
	<u>2.426.142,84 €</u>	<u>2.450.367,84 €</u>

Hierin enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Nachstehend die Zuordnung von Grund und Boden zu den entsprechenden Gebäuden zur Darstellung des Gesamtvermögens der einzelnen Bilanzunterpositionen.

Wohnbauten

<i>Zusammensetzung:</i> Gebäude	56.481,00 €
Grundstücke	<u>16.980,00 €</u>
Gesamt:	73.461,00 €

Unter dieser Position ist lediglich ein Objekt erfasst. Hierbei handelt es sich um ein Wohngebäude in Heinrichsberg, welches 2012 einschl. aller Nebengelasse und Außenanlagen käuflich erworben wurde. In Ansatz gebracht wurden der vertraglich vereinbarte Kaufpreis und die Kosten des Wertgutachtens. Korrekturen waren nicht erforderlich.

Schulen/Kinder- und Tageseinrichtungen

<i>Zusammensetzung:</i> Gebäude	136.178,00 €
Grundstücke	<u>7.659,00 €</u>
Gesamt	143.837,00 €

Unter diesem Wertansatz erfasst die Gemeinde die Kindertageseinrichtungen in Loitsche und Heinrichsberg einschl. der zugehörigen Außenanlagen. Korrekturen waren nicht erforderlich.

Kultur/Sport/Gartenanlagen

<i>Zusammensetzung:</i> Gebäude	758.785,00 €
Grundstücke:	<u>60.981,00 €</u>
Gesamt:	819.766,00 €

Der Wertansatz beinhaltet neben den Sporteinrichtungen (Sporthalle – Sportplatz - Sportlerheim) auch das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich aller dazugehörenden Außenanlagen. Auch hier ergaben sich keine Korrekturen.

Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

	Korrigierte EöB	vorläufige EöB
Zusammensetzung: Gebäude	1.100.862,00 €	1.125.087,00€
Grundstücke	288.216,84 €	288.216,84 €
Gesamt:	1.389.078,84 €	1.413.303,84€

Hierbei handelt es sich um die Bilanzierung der Boden- und Gebäudebewertung der Feuerwehrobjekte einschl. Feuerwehrmuseum, Schlauchturm, Trauerhallen, Werkstätten für Gemeindearbeiter (Betriebshof) sowie die zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen.

Des Weiteren wurden die Feuerlöschbrunnen der Gemeinde hier erfasst. Da diese weder den Gebäuden, baulichen Anlagen oder Außenanlagen gemäß Definition zuzuordnen sind, wurde eine Neuordnung zum Konto 0421 – bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens – vorgenommen. Hier waren bereits zwei weitere Feuerlöschbrunnen erfasst. Der Vermögenswert der neu zugeordneten Feuerlöschbrunnen beträgt 24.225,00 €.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung (50 % des Gebäudebestandes) ausgewählter Anlagegüter kann der Gemeinde bestätigt werden, dass eine systematisch aufgearbeitete und lückenlose Dokumentation für die einzelnen Anlagegüter/Vermögensgegenstände zum Nachweis der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben vorgelegt wurde.

Dem Grundsatz der Einzelerfassung und –bewertung aller zu einem Objekt gehörenden Vermögensgegenstände wurde Rechnung getragen. Es ergaben sich keine weiteren, wesentlichen Feststellungen. Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke kann bestätigt werden.

Im Bestand der Gemeinde befinden sich 4 Buswartehallen, welche auch korrekt separat bewertet wurden. Die ND wurde mit 20 Jahren festgelegt und abgeschrieben. In Fällen, wo keine AHK mehr nachweisbar waren, kam das Vergleichswertverfahren (Buswartehäuschen gleicher Art und Güte) zum Einsatz.

Im Ergebnis der wertmäßigen Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Hinweis:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Buswartehallen unter 0321 bilanziert und somit den Gebäuden und Aufbauten auf bebauten Grundstücken zugeordnet wurden.

Vom Fachdienst Rechnungsprüfung wird es als erforderlich angesehen, die Buswartehallen den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögen zuzuordnen, dorthin, wo auch der dazugehörige Grund und Boden (in der Regel Straßenflächen oder Nebenanlagen) bilanziert werden und sich die Objekte befinden.

In diesem Zusammenhang auch auf den bereits im Bericht erwähnten Erlass der obersten Finanzbehörde vom 15.03.2006 zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen. Hierin enthalten sind auch Definitionen zum Gebäudebegriff dgl.

Infrastrukturvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Infrastrukturvermögen	2.252.780,60 €	2.228.555,60 €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg weist unter der Bilanzposition 1.2.3 sein Infrastrukturvermögen aus.

Zusammensetzung:

Grund und Boden	399.451,60 €	399.451,60 €
Bauliche Anlagen	1.853.329,00 €	1.829.104,00 €

Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze und alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Summe der baulichen Anlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen/Wege/Plätze	1.497.509,00 €	1.473.284,00 €
Ländlicher Wegebau	18,00 €	18,00 €
Straßenbeleuchtung	154.047,00 €	154.047,00 €
Brücken/Durchlässe	201.755,00 €	201.755,00 €

Die Erhöhung der Position Straßen/Wege/Plätze um 24.225,00 € in der korrigierten EöB resultiert, wie bereits dargelegt, aus der Neuordnung der Feuerlöschbrunnen. Die Zuordnung erfolgte mit Unternummern zu den Straßen und Wegen, wo die Brunnen ihren Standort haben.

Grund und Boden

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m² für die Straßengrundstücke. Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke war festzustellen, dass die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen wurde.

Straßenaufbauten

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen.

Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über 160 Anlagegüter, die dieser Bilanzposition zuzuordnen sind und sich aus den Straßen (teilweise mit Abschnittsbildung), Wegen, Plätzen, Beleuchtung, Parkplätzen und Brücken zusammensetzen. 52 Anlagegüter wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Von den 18 Objekten des ländlichen Wegebauwerkes wurden 11 Anlagegüter in Augenschein genommen.

Dem Grundsatz der Bewertung nach den AHK wurde, soweit die Möglichkeiten gegeben waren, Folge geleistet. Waren die AHK nicht mehr zu ermitteln wurde gemäß der BewertRL LSA Pkt. 5.5 eine Ersatzbewertung vorgenommen. Dies erfolgte auf Grundlage ermittelter Ersatzwerte, resultierend aus Rechnungen vorangegangener Haushaltsjahre und gleichwertiger Objekte der Mitgliedgemeinden.

Die Sonderposten, sofern vorhanden, wurden getrennt nach erhaltenen Fördermitteln und Straßenausbaubeiträgen, den entsprechenden Anlagegütern zugeordnet. Für jede Straße wurde in der Anbu ein separates Anlagegut gebildet. Die Straßenbestandteile sowie die Sonderposten wurden mit Anlageunternummern dem Anlagegut zugeordnet.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes des jeweiligen Straßenbestandteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde nicht nur das Baujahr, sondern auch der Zustand berücksichtigt. Alle zur Bewertung der Anlagegüter erforderlichen Nachweise, Berechnungen und Dokumentationen lagen in der erforderlichen Art und Weise vor. Eine Ausnahme hiervon bilden die nachstehenden Feststellungen.

Einzelfeststellungen:

Anl.-Nr. 424/02 Glindenberger Str. Gehweg

Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte per 12/2012, also 1 Jahr später als die vorliegende Schlussrechnung vom 20.12.2011. Da kein Abnahmeprotokoll dokumentiert, ab wann die Inbetriebnahme gegeben war, ist als Grundlage des Aktivierungszeitraumes die Schlussrechnung heranzuziehen.

Anl.-Nr. 395/0 Ramstedter Str. (Anliegerstraße)

Gemäß BewertRL erfolgte die Bewertung grundsätzlich nach den AHK, erst wenn diese nicht mehr zu ermitteln sind, kommt das Vergleichswertverfahren zum Einsatz.

Als Baujahr wurde der 06/2010 ermittelt. Als Begründung für das angesetzte Vergleichswertverfahren ist einem Aktenvermerk in der Bewertungsakte zu entnehmen, dass die Rechnungen des Hj. 2010 nicht mehr zur Bewertung herangezogen werden konnten.

Anl.-Nr. 395/01

Gleiches gilt für den Gehweg. Als Baujahr wird 2005 festgelegt. Aber auch hier ist es lt. Aktenvermerk nicht möglich, die entsprechenden AHK für den Gehweg zu ermitteln.

Ausgehend von den gültigen Aufbewahrungsfristen für Kassenunterlagen und Bauakten ist die Begründung für die durchgeführte Ersatzbewertung **nicht nachvollziehbar**.

Brücken/Tunnel/Durchlässe

Bei dieser Brücke – Seegrabenbrücke - handelt es sich um einen Teilneubau aus dem Jahr 2005. Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Nachweis der Herstellungskosten basiert auf der beigefügten Schlussrechnung. Die Kosten der erforderlichen Planungsleistungen wurden der Maßnahme nicht zugerechnet. Das Flurstück auf dem die Brücke errichtet wurde befindet sich im Eigentum von Separationsinteressenten.

Ländlicher Wegebau

Die Gemeinde hat 18 Anlagegüter des ländlichen Wegebau in seinem Besitz. Die Bewertung erfolgte aufgrund der Beschaffenheit (Schotter bzw. teilweise überwachsen) mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Der Grund und Boden wurde entsprechend BewertRL Pkt. 5.3.g mit einem pauschalen Festwert von 1,50 € im ländlichen Bereich bewertet.

Die zur Prüfung benötigten Nachweise wie Eigentumsnachweise, Flurkartenauszüge und sonstige Dokumentationen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Straßenbeleuchtung

Nur in Einzelfällen konnten zur Bewertung die tatsächlichen AHK der Beleuchtungseinrichtungen ermittelt werden. Wo dies nicht mehr gegeben war, erfolgte eine Ersatzbewertung aufgrund der vorliegenden Rechnungen vergleichbarer Objekte aus verschiedenen Haushaltsjahren.

Je Bauart der Straßenbeleuchtungskörper (Beleuchtungstyp) wurden so Durchschnittswerte ermittelt, die auf die entsprechende Anzahl der vorhandenen Leuchten hochgerechnet wurde.

Kennzahlen für das Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beträgt 36,9 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

durchschn. Nutzungsdauer	RBW d.baul. Anl. InfrastrukturV Ende HJ AFA auf baul A Infrastrukturv. im HJ	1.853.329,00 € 81.561,50 €	<u><u>23 Jahre</u></u>
Anlage-abnutzungsgrad	kum. AFA auf baul. Anl. Infrastrukturv. baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	953.341,22 € 2.806.670,22 €	34,0 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2013 noch 66 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 34 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde Zielitz begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Bauten auf fremden Grund und Boden	140.740,00 €	140.740,00 €

Die Bilanzierung von Bauten auf fremden Grund und Boden setzt unterschiedliche wirtschaftliche Eigentümer der Aufbauten und des Grund und Bodens voraus (§ 94 Abs. 1 BewG).

Das Gebäude auf fremden Grund und Boden und der dazugehörige Grund und Boden bilden jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Daher ist zu prüfen, wem das wirtschaftliche Eigentum der Bauten zuzuordnen ist (§ 195 Abs. 2 BewG). Die Annahme des wirtschaftlichen Eigentums setzt eindeutig vertragliche Vereinbarungen voraus, nach denen der Errichter des Gebäudes (Aufbauten) die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

Bilanziert wurde hier die Trauerhalle der Gemeinde OT Loitsche einschließlich der Nebenanlagen wie Gehweg, Einfriedung, Geräteschuppen und Tor.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte unter dieser Bilanzposition, da sich der Grund und Boden nicht in Gemeindeeigentum befindet.

Im Ergebnis kam es zu keine Feststellungen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00 €	3,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler		
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler		

Bilanziert wurden 3 Kulturdenkmale mit jeweils 1,00 € Erinnerungswert. Die Bewertung erfolgte entsprechend von Vorgaben der BewertRL LSA Pkt. 5.7.

Kunstgegenstände waren für die Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	139.470,00 €	139.470,00 €
Fahrzeuge	112.579,00 €	112.579,00 €
Maschinen	23.674,00 €	23.674,00 €
Technische Anlagen	3.217,00 €	3.217,00 €

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbständig bewertbar und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein. Zu den Maschinen zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Maschinen ohne Motoren, Maschinen für Straßenfahrzeuge etc.; Sonstige Maschinen (z. B. Rasentraktoren); Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

Sie sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten, auch wenn sie baulich mit einem Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind. Hinzuweisen ist hier auf die erforderliche Abgrenzung zu den Betriebsvorrichtungen. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erbringung der Verwaltungsleistung benötigt

werden oder der Verwaltungsbetrieb damit unmittelbar betrieben wird.

Zu den Fahrzeugen zählen alle marktgängigen Fahrzeuge (u.a. Dienstfahrzeuge) und die kommunalen Spezialfahrzeuge wie Kraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Streufahrzeuge etc. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindert zu berücksichtigen.

Bei dieser Bilanzposition erfolgt die Bewertung gemäß BewertRL. Die Ausnahmeregelung gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO, auf eine Bewertung und den bilanziellen Ansatz von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 3,0 T€ zu verzichten, fand hier keine Anwendung.

Wie aus den Bewertungsakten ersichtlich, erfolgte die Bewertung anhand der vorliegenden Rechnungen, reduziert um die Abschreibungen. Das jeweilige Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum wurde als Inbetriebnahmedatum und somit als Abschreibungsbeginn herangezogen. Die Abschreibungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen (AfA-Tabelle) und wurden, im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung, ordnungsgemäß zugrunde gelegt.

Die Bewertungsakten selbst waren logisch und nachvollziehbar aufgebaut. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Restbuchwert an Fahrzeugen betrifft im Wesentlichen (89 %): Multicar (Anschaffung 2010) und ISEKI Kompaktschlepper (Anschaffung 2012). Der Anlageabnutzungsgrad bei den Fahrzeugen insgesamt beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 61 %. Die durchschnittliche Nutzungsdauer liegt bei 5 Jahren.

Die Maschinen (wie z.B. Rasentraktor, Uni Mäher, Schleuderstreuer, Kombikehrmaschine, Ladekran) haben noch eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 3 Jahren. Der Anlageabnutzungsgrad liegt bei 54 %.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2013</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2013</u>
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.833,00 €	182.833,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	178.510,00 €	178.510,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.323,00 €	4.323,00 €

Betriebsvorrichtungen

Für die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist der § 68 BewG maßgebend. Ausgehend vom § 68 Abs. 2 Satz BewG können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtungen sein. Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen.

Der „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ enthält Definitionen und Übersichten zur Thematik der Betriebsvorrichtungen.

Zu bewerten ist auch hier grundsätzlich nach den AHK vermindert um die Abschreibungen. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Die entsprechende Bewertung der einzelnen Betriebsvorrichtungen war den Bewertungsakten des jeweiligen Vermögensgegenstandes (Gebäude, Aufbauten dgl.) zugeordnet.

Den Betriebsvorrichtungen zugeordnet wurden alle in Loitsche und Heinrichsberg befindlichen Spielgeräte, die Mastsirenen und Sektionaltore der Feuerwehrgebäude entsprechend der Anlage zum Abgrenzungserlass vom 15.03.06.

Die Einbauküchen (in den Gebäuden der Feuerwehr, im Feuerwehrmuseum, in den Dorfgemeinschaftshäusern, Sportplatz) gehören nicht zu den Betriebsvorrichtungen. Die Einbauküchen gehören nicht zu den Vorrichtungen, mit denen die Einrichtung unmittelbar betrieben wird. (Siehe hierzu auch den v.g. Erlass).

*Dem Hinweis des Prüfers, dass es sich beim Anlagegut Nr. 36/2 nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt, wurde **nicht** gefolgt. Bei dem Anlagegut handelt es sich um eine Absperrung vor der alten Feuerwehr, genauer gesagt, um eine Kette getragen von drei Pfeilern die augenscheinlich verhindern soll, dass dort geparkt wird.*

Die entsprechende Korrektur ist im Rahmen des JAB 2013 vorzunehmen.

Des Weiteren werden den Betriebsvorrichtungen Vermögensgegenstände zugeordnet, die aus Sicht des Prüfers einer Neuordnung bedürfen. Hierbei handelt es sich um Gefahrenmeldeanlagen, Alarmanlagen, Blitzschutz- und Brandmeldeanlagen, Solaranlage.

Ausgehend von der Begriffsdefinition der Betriebsvorrichtungen und dem bereits erwähnten Erlass der Finanzbehörde sollte, sofern keine Neuordnung vorgenannter Vermögensgegenstände vorgenommen wird, diese hier vorliegende Zuordnung begründet werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich aus Vermögensgegenständen zusammen, die hauptsächlich der täglichen Aufgabenerfüllung dienen.

Aufgrund der in Anspruch genommenen Vereinfachungsregelung nach § 53 Abs. 7 KomHVO zur erstmaligen Bewertung, Vermögensgegenstände erst ab einem Nettoanschaffungswert von 3.000,00 € bilanziell zu erfassen, verblieb nur ein Anlagegut. Hierbei handelt es sich um einen Feuerweherschrank. Die Erfassung und Bewertung wurde sachgerecht durchgeführt.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.894,63 €	9.894,63 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
geleistete Anzahlungen auf Sachanl.	- €	
Hochbaumaßnahmen	5.952,62 €	5.952,62 €
Tiefbaumaßnahmen	3.942,01 €	3.942,01 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Hierbei handelt es sich um Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen, Transportanlagen und andere Anlagegüter, deren Herstellung noch nicht beendet ist. Alle entstehenden Aufwendungen werden vorübergehend auf dem Konto „Anlage im Bau“ erfasst und aktiviert.

Im Weiteren werden sie am Bilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz gesondert im Sachanlagevermögen ausgewiesen. Damit wird deutlich, dass die Anlagen im Bau nicht der Abschreibung unterliegen.

Erst wenn die Anlage fertig gestellt ist, werden die auf dem Konto Anlagen im Bau übertragenen Aufwendungen auf das entsprechende Anlagekonto der Anbu umgebucht und aktiviert. Das betreffende Anlagekonto zeigt die Herstellungskosten des neu entstandenen Anlagegutes. Sie sind die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist maßgebend für den Beginn der Abschreibungen.

Gemäß Pkt. 5.10 der BewertRL sind für Anlagen im Bau die Ausgaben anzusetzen, die für diese Investition bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlage bereits fertig gestellt ist. Wertmindernde Umstände, sofern vorhanden, sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es sich bei den zugeordneten Unterpositionen um Gegenstände des Sachanlagevermögens handelt, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Ausgehend vom § 37 Abs. 1 KomHVO wurde dem Bewertungsgrundsatz, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Stichtag einzeln zu bewerten, Rechnung getragen.

Als Anlage im Bau waren zwei Anlagegüter zu bilanzieren:

Anbau Trauerhalle	3.942,01 €
Dräng- und Hochwasserschutz	5.952,62 €

Die erforderliche Nachweisführung erfolgte in Form der bis zum Zeitpunkt der EöB vorliegenden Rechnungen und der dazugehörigen Sachkontenauszüge.

2. Finanzanlagevermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Finanzanlagevermögen	552.421,12 €	19.325,98 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	40.960,00	- €
Beteiligungen	19.325,98	19.325,98 €
Sondervermögen	0,00	- €
Ausleihungen	492.135,14	- €
Wertpapiere	0,00	- €

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt lt. Gesellschaftsvertrag nach den Umrechnungs- und Kapitalerhöhungs-/ Aufstockungsbeschluss vom 27.08.202 insgesamt 562.700 €. Auf das Stammkapital haben übernommen:

	Stammeinlage	Anteil	Höhe der AK
Gemeinde Zielitz	383.500,00 €	68,2 %	
Gemeinde Colbitz	76.800,00 €	13,6 %	
Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg	40.960,00 €	7,3 %	40.960,00 €
Gemeinde Hillersleben	30.720,00 €	5,5 %	
Stadt Wolmirstedt	30.720,00 €	5,5 %	
Summe	562.700,00 €	100,00 %	

Gemäß dem Gesellschaftervertrag wurden die Bareinlagen in voller Höhe erbracht. Insofern sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt und waren in dieser Höhe in der Bilanz auszuweisen. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist mit 7,3 % an der v.g. Gesellschaft beteiligt. Die Beteiligung wurde in der Eröffnungsbilanz im Finanzanlagevermögen erfasst.

Im RdErl. des MI LSA vom 16.01.2018 (Ergänzung zum RdErl. vom 23.06.2009) wurde angeführt, dass alle von der Kommune direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen sind. Neben dem Stammkapital muss daher auch die Kapitalrücklage angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat.

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen und auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von *mehr als 50 v. H.*). Somit ist die Zuordnung zu den Verbundenen Unternehmen nicht ordnungsgemäß.

Die Beteiligungen beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (9.663 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsb. ergab sich somit ein anteiliger Wert von 19.325,98 €.

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

Die Ausleihung i.H.v. 492,1 T€ resultiert aus einer Vereinbarung vom 13.08.2012 zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Verbandsgemeinde zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem WWAZ.

Gemäß dieser Vereinbarung übernimmt die Gemeinde einen Teilbetrag der von der Verbandsgemeinde zum 15.08.2012 zu leistenden fälligen Zahlung an den WWAZ zur vollständigen Tilgung der noch offenen Forderungen aus Verlusten einschließlich Zinsen entsprechend den abgeschlossenen Vermögensauseinandersetzungsverträgen im Rahmen der Rückübertragung der Aufgaben bei der Niederschlagswasserbeseitigung und der damit verbundenen Stundungsvereinbarungen der Gemeinden Colbitz und ehemals Dolle.

Die Verbandsgemeinde hat der Gemeinde Loitsche Heinrichsberg den Betrag von 492,1 T€ in voller Höhe zzgl. Zinsen von 3,21 v.H. zu erstatten. Lt. Tilgungsplan sind bis zum 01.09.2018 jährlich 70.305,02 € (erstmalig zum 01.09.2013) zu tilgen.

Die Verbindlichkeit wird voraussichtlich zum 01.09.2019 vollständig getilgt sein.

3. Umlaufvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Umlaufvermögen	12.344.109,07 €	12.236.389,07 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vorräte, sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel.

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Vorräte	107.720,00 €	- €
<u>davon:</u> Grundstücke in Entwicklung	107.720,00 €	

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Von Bedeutung ist hierbei die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Die in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Forderungen

Die Eröffnungsbilanz weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 01.01.2013 aus.

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	9.242,58 €	9.242,58 €
privatrechtliche Forderungen	2.772,34 €	2.772,34 €
sonstige privatrechtl. Forderungen	- €	- €
Sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €
Forderungen gesamt	12.014,92 €	12.014,92 €

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz waren unter anderem auch die Forderungen der Gemeinde im Wege einer Inventur nach § 32 KomHVO aufzunehmen. Hierbei ist das Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs.1 Nr. 2 KomHVO zu beachten. Aus diesem Grund sind u.a. alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind. Der Forderungsbestand ist daher laufend zu überwachen und gegebenenfalls wertmäßig zu korrigieren.

Einzelwertberichtigung

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind als zweifelhafte Forderungen anzusehen. Diese Forderungen werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition Forderungen auf gesonderte Wertberichtigungskosten ausgewiesen.

Die befristet niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2012 (Einzelwertberichtigung 2012) waren gemäß den Überleitungsempfehlungen des LSA bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Forderungen vorzutragen. Im Anschluss war nach Bedarf die pauschale Einzelwertberichtigung bzw. die Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Der Nominalwert der Forderungen sowie die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die in die Eröffnungsbilanz zu übernommen wurden, müssen grundsätzlich mit den Kasseneinnahmeresten und den Restebereinigungen der letzten kameraleen Jahresrechnung übereinstimmen.

Es erfolgte eine Einzelwertberichtigung in Form von befristeten Niederschlagungen. Die befristet niedergeschlagenen Beträge wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen und wertberichtigt.

Die vorgelegte DA zur Bewertung und Berichtigung von Forderungen enthält für die Folgeabschlüsse der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg Regelungen zur Einzelwertberichtigung, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

Es wird festgeschrieben, dass Forderungen unter 500,00 € nicht auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen sind.

Diese Regelung in Bezug auf den Verzicht von Prüfungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen ist unzulässig.

Weiterhin sind Forderungen ab 500,00 € wie folgt „im Einzelnen zu berichtigen“: je nach Alter (ab 12 Monate bis 18 Monate bzw. ab 18 Monate) zu 50 bzw. 100 % .

Es handelt sich bei dieser Regelung um keine Einzelwertberichtigung sondern um eine pauschale Einzelwertberichtigung. Im Übrigen enthält die DA bereits gesonderte Regelungen zur Pauschalwertberichtigung.

Für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt. Die Pauschalwertberichtigung wird durch Anwendung eines Erfahrungssatzes prozentual von den nicht einzelwertberichtigten Forderungen berechnet. Der Erfahrungssatz ergibt sich in der Regel aus einer Betrachtung des Forderungsrisikos in den letzten drei Haushaltsjahren. Es kann bei den verschiedenen Forderungsarten unterschiedlich hoch sein, deshalb ist eine Differenzierung erforderlich.

Die Gemeinde hat zur Bewertung von Forderungen eine „Dienstanweisung“ (DA) erlassen. Diese ist jedoch nicht als solche gekennzeichnet und nicht unterschrieben.

Die „Dienstanweisung“ regelt die Forderungsbewertung und Bereinigung von allen Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde, wobei für die Verbandsgemeinde sowie für die Gemeinden Zielitz, Rogätz und **Loitsche-Heinrichsberg** und für die Schlussbilanz 2011 der Gemeinde Burgstall andere Regelungen getroffen wurden, als für die übrigen Gemeinden bzw. Jahresabschlüsse (Burgstall).

Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung:

Hauptforderung	Alter der Forderung	Wertberichtigung
	bis 1 Jahr	0 %
<i>ohne Wertangabe</i>	älter als 1 Jahr bis 2 Jahre	20 %
	älter als 2 Jahre bis 3 Jahre	40 %
	älter als 3 Jahre bis 4 Jahre	60 %
	älter als 4 Jahre bis 5 Jahre	80 %
	älter als 5 Jahre	100 %

Die v.g. „Dienstanweisung“ bestimmt, dass für alle folgenden Schlussbilanzen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zur pauschalen Wertberichtigung folgende Regelungen gelten: „Aufgrund der Vielzahl von Einzelforderungen sind weitere Einzelwertberichtigungen nicht wirtschaftlich. Daher hat in diesem Fall eine pauschale Wertberichtigung zu erfolgen für:

- Forderungen, die im Einzelnen 10,00 € nicht übersteigen i.H.v. 100 %
- Alle weiteren Forderungen sind pauschal nach folgendem Ausfallrisiko im Wert zu berichtigen:
 - a) Ist die Forderung im Einzelnen älter als 12 Monate ab dem Monat der Entstehung aber nicht älter als 18 Monate, erfolgt eine pauschale Wertberichtigung des Nennbetrages der Forderungen i.H.v. 50 %
 - b) Ist die Forderung im Einzelnen älter als 18 Monate und einen Tag ab dem Monat der Entstehung, erfolgt eine pauschale Wertberichtigung des Nennbetrages der Forderung i.H.v. 100 %

Eine Pauschalwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen ist zulässig. Jedoch ist die Ordnungsmäßigkeit der Regelung, dass aus wirtschaftlichen Gründen generell und dauerhaft auf die Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen verzichtet wird, eher fraglich. Sie entspricht nicht vollständig den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Es gilt zu beachten, dass eine pauschale Wertberichtigung auch in den kommenden doppelten Jahresabschlüssen erfolgen kann. Diese pauschale Wertberichtigung wird sich jedoch i.d.R. ausschließlich auf Forderungen beziehen, bei denen eine Niederschlagung noch nicht erfolgt ist bzw. noch nicht erfolgen konnte und auf das allgemeine Ausfallrisiko. Somit bleibt es Aufgabe der Verwaltung die Forderungen auch künftig im Einzelnen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Kleinstbeträge sind gemäß Kleinstbetragsregelung zu behandeln (z.B. Niederschlagung, Erlass, Verzicht auf Festsetzung). Hierunter fällt nicht eine Regelung dahingehend, dass Kleinstbeträge grundsätzlich jedes Jahr pauschal zu bereinigen sind.

Da die pauschal wertberichtigten Forderungen in jedem Jahr neu aufleben und die Werthaltigkeit jedes Jahr neu geprüft werden muss, kann von Seiten der Rechnungsprüfung die Regelung in der DA zur pauschalen Wertberichtigung von Kleinstbeträgen unter Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht nachvollzogen werden.

Forderungen zum 01.01.2013 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2012)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Bei dem Forderungsbetrag 31.12.2012 handelt es sich nicht um die tatsächlichen Forderungen. Bestandteil dieser Summe sind diverse negative Kasseneinnahmereste, die den tatsächlichen (Kasseneinnahmereste aus Vorjahren (Forderungsbestand) erhöhen. Diese negativen Kasseneinnahmereste wurden im Rahmen der Inventur festgestellt und entsprechend „umgebucht“ (sonstige Verbindlichkeiten).

Gemäß den Überleitungsvorschriften wurden die Kasseneinnahmereste lt. Jahresrechnung 2012, einschließlich der bereinigten Forderungen, ordnungsgemäß als Forderungen übernommen.

Zur Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen wie folgt pauschal wertberichtigt:

	Stand 31.12.2012	zzgl. Befr.NS	neg KER / RAG	Stand 01.01.2013	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtig. gegen öff.-rechtl. Ford.DL</i>	15.863,13 €	1.871,28 €	36,70 €	17.771,11 €	1.871,28 €	7.132,85 €	8.766,98 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtig. sonstige öff-rechtl. Ford</i>	931,10 €	260,50 €	- €	1.191,60 €	260,50 €	455,50 €	475,60 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	2.824,34 €	- €	- €	2.824,34 €	- €	52,00 €	2.772,34 €
Summer aller Forderungen	19.618,57 €	2.131,78 €	36,70 €	21.787,05 €	2.131,78 €	7.640,35 €	12.014,92 €

Im Haushaltsjahr 2012 wurden insgesamt 3.842,83 € unbefristet niedergeschlagen. Hier hatte die Prüfung der Werthaltigkeit ergeben, dass es sich um uneinbringliche Forderungen handelt.

Im Ergebnis der Prüfung kann bestätigt werden, dass der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde widerspiegelt.

Liquide Mittel

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	12.224.374,15 €	12.224.374,15 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.682.820,13 €	3.682.820,13 €
sonstige Einlagen	8.541.554,02 €	8.541.554,02 €
Bargeld		- €

Die in der Bilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein. Saldenbestätigungen wurden von der DKB Deutsche Kreditbank AG.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>		<u>01.01.2013</u>
DKB	Giro	3.682.820,13 €
DKB	KIK Einlagen	8.541.554,02 €
		12.224.374,15 €
	Barkasse	- €
		12.224.374,15 €

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, sind durch ein hohes Steueraufkommen aus Vorjahren hohe Liquiditätsmittel vorhanden. Mit dem Jahr 2014 ist ein rückläufiges Steueraufkommen zu verzeichnen, was zu einem Abschmelzen des Bestandes an Liquidität führt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Ausgaben im § 42 KomHVO nicht nur die Auszahlungen umfasst, sondern auch die Zunahme von Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 weist keine aktiven Rechnungsabgrenzungen aus.

PASSIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Eigenkapital	9.141.906,29 €	8.608.811,15 €

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktivposten der Bilanz und den Passivposten: Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren.

Somit ergab sich für die Gemeinde zum 01.01.2013 ein Eigenkapital i.H.v. 9,1 Mio €.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Nach § 54 KomHVO ist in der späteren Bilanz eine Berichtigung vorzunehmen, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, und wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf den Differenzbetrag der Korrektur einer Bilanzposition im Einzelfall. Betroffen ist weder die Höhe des gesamten Wertansatzes einer Bilanzposition noch die Summe der zu ändernden Bilanzpositionen. Ausgehend vom Grundsatz, die Vermögenslage der Gemeinde **objektiv abzubilden**, hat die Gemeinde selbst zu entscheiden, ob ein wesentlicher Fehler vorliegt oder nicht. Stellt er die Wesentlichkeitsgrenze fest, so ist er auch verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Durch diese Verpflichtung wird einer subjektiven, willkürlichen Entscheidung zum Bilanzansatz jede Basis entzogen.

Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher noch nicht festgelegt.

Gemäß dem Schreiben vom MI vom 23.06.2017 wurde im Vorgriff auf die Änderung der KomHVO zugelassen, dass eine erforderliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2018 unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag erfolgen kann.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

Sonderposten

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Sonderposten	545.338,00 €	545.338,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	236.713,00 €	236.713,00 €
Sopo aus Beiträgen	308.625,00 €	308.625,00 €
Sopo aus Gebührenaussgleich	- €	- €
Sonstige Sonderposten	- €	- €

Sonderposten aus Zuwendungen 236.713,00 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis wurden damit Investitionen getätigt und Investitionsmaßnahmen subventioniert.

Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Für empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens war der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Eröffnungsbilanz weist einen abschließenden Gesamtwert von Sonderposten aus Zuwendungen i.H.v. 236.713,00 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

Zuwendungen vom Bund	38.217,00 €
Zuwendungen vom Land	198.496,00 €

Aufgrund der Bedeutung der Sonderposten im Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt wurde eine vollständige Prüfung der Sonderposten durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen der Bewertung geprüften Anlagegüter wie Gebäude, Straßen und Fahrzeuge auch hinsichtlich der vorhandenen Sonderposten geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Bundes- und Landeszuschüsse geprüft.

Die zu prüfenden Unterlagen der Sonderposten betrafen insbesondere neben den bereits erwähnten Gebäuden und Straßen auch die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Gemeinde.

Resultierend aus der Prüfung bleibt festzustellen, dass **nicht** für alle in Ansatz gebrachten Sonderposten (Fördermittel) die erforderlichen Nachweise in Form von Zuwendungsbescheiden, Verwendungsnachweisen, Annahmeanordnungen, dgl. vorgelegen haben. In einigen Dokumentationen wurde bezüglich der Fördermittelhöhe auf Sachbuchausdrucke verwiesen, die aber den Unterlagen nicht beigelegt werden. Einige Beispiele sind der Brinkweg, der Kleine Anger, die Anliegerstraße Anger, Bahnhofstraße (lt. Fachamt 100 % Förderung).

Es wird nicht infrage gestellt ob Fördermittel geflossen sind, da wie am Beispiel des Brinkwegs die vorliegenden Baurechnungen mit einem Stempel des Zuwendungsgebers versehen sind, jedoch kann die Höhe der Zuwendung und somit des betreffenden Sonderpostens **nicht** nachgewiesen werden.

Sonderposten aus Beiträgen

308.625,00 €

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Wie auch im Anhang angegeben, ist anhand der Höhe des Sonderpostens aus Beiträgen erkennbar, dass nur ein geringer Teil des Neubaus von Straßeninfrastrukturvermögen mit Beiträgen Dritter finanziert wurde bzw. nur ein geringer Teil der Straßen neu gebaut sind.

Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen. Zu Überprüfen war die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand.

Bei den Ausbaubeiträgen erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung der Beiträge entsprechend der Straßenbestandteile aufgrund eines festgelegten Prozentschlüssels. Dies bedeutet, dass in der Anbu die Ausbaubeiträge den Anlagegütern Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und dgl. prozentual zugeordnet wurden. Somit wurde der Vorschrift der Einzelfallbetracht gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO Doppik Rechnung getragen.

Stichprobenweise geprüft wurden die in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung ausgehend vom vorgelegten Aktenstand. Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde nicht durchgeführt.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Rückstellungen	7.452.883,00 €	7.452.883,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
für Pensionen und Beihilfen	- €	- €
für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	- €	- €
für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
für unterlassende Instandhaltung	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	7.452.883,00 €	7.452.883,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche		
FAG	7.442.000,00 €	7.442.000,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.883,00 €	10.883,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen *wesentlichen Betrag* handelt (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher noch nicht festgelegt.

Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO sind unter den Sonstigen Rückstellungen nachzuweisen:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist.

Dem Gesetzeswortlaut ist somit zu entnehmen, dass für die Sonstigen – sonstigen Verpflichtungen (e) eine Wesentlichkeitsgrenze von der Verwaltung festzusetzen ist. *Diese Festlegung erfolgte bisher noch nicht.*

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) KomHVO sind Rückstellungen zu bilden, für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs erfolgen in den Fällen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen; damit wird das zeitliche Auseinanderfallen der Ermittlungsbasis für die Bemessungsgrundlage (z.B. beruhen die Umlagegrundlagen auf den Steuerkraftzahlen des Vorjahres) und der Verrechnung von Aufwand vermieden, um dem Prinzip der periodengerechten Aufwandsbuchung gerecht zu werden.

Rückstellungen dürfen ausschließlich nur für „Mehrumlagen“ - also Aufwand - und nicht für voraussichtliche „Mindererträge“ (z.B. aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem FAG) gebildet werden, die zu erwartende Forderungsausfälle darstellen.

Der Erlass des MI für Finanzen vom 18.12.2014 enthält folgenden Hinweis zu den Ausführungen zu § 12 FAG: Es ist zu beachten, *„dass hohe Steuereinnahmen zeitversetzt zu höheren Kreisumlagezahlungen bei gleichzeitig geringeren Schlüsselzuweisungen und möglicherweise sogar zur Zahlung einer Finanzkraftumlage nach § 12 Absatz 3 FAG führen. Daher gilt es, mit hohen (Gewerbe)-Steuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO zu bilden und die Liquiditätsvorsorge dafür sicherzustellen.“*

Gemäß § 12 Abs. 3 FAG zahlen kreisangehörige Gemeinden zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Ziel ist die Stärkung der steuerschwachen Kommunen durch die steuerstarken.

Somit waren Rückstellungen für die Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage sowie Finanzkraftumlage zu bilden.

Hj. 2011	Hj. 2012	Rückstellung EöB 01.01.2013
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	1.720.500,00 € 2.074.100,00 €
Kreisumlage für 2013	Kreisumlage 2014	3.794.600,00 €
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	483.700,00 € 626.300,00 €
Finanzkraftumlage für 2013	Finanzkraftumlage für 2014	1.110.000,00 €
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	1.195.200,00 € 1.226.200,00 €
VerbGemUmlage 2013	VerbGemUmlage 2014	2.421.400,00 €
Rückst. im Rahmen d. Finanzausgleichs ges.		7.326.000,00 €

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs wurden auch für die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2012 i.H.v. 116.000 € gebildet.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde keine Wesentlichkeitsgrenze für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushaltes festgelegt.*

Rückstellungen wurden gebildet für die Aufwendungen

für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012	i.H.v.	3.383 €	
für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	i.H.v.	7.500 €	10.883 €

Verbindlichkeiten:

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Verbindlichkeiten	1.308.298,12 €	1.308.298,12 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	1.207.862,46 €	1.207.862,46 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung		- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	36,70 €	36,70 €
Verb aus Transferleistungen	6.617,23 €	6.617,23 €
Sonstige Verbindlichkeiten	93.781,73 €	93.781,73 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen begründen sich in der Aufnahme von Krediten bei der Deutschen Kreditbank. Die Ordnungsmäßigkeit der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen per 31.12.2012 wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 bestätigt. Der bestätigte Betrag wurde ordnungsgemäß als Anfangsbestand in der Bilanz zum 01.01.2013 übertragen.

Für die Einteilung in der Vermögensrechnung (Bilanz) nach Laufzeiten gelten die Ursprungslaufzeiten (Vertragslaufzeiten) der Kredite.

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten nach den Restlaufzeiten auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr waren wie folgt in die Bilanz zu übernehmen:

	Stand 01.01.2013
Übernahme Kassenausgabereste aus VJ	6.617,23 €
dav.: Erstattung Personalkosten	6.617,23 €
Übernahme Verwahrgelder aus VJ	93.781,73 €
Übernahme negativer KER aus VJ	36,70 €
Summe Verbindlichkeiten aus VW und KER aus VJ	100.435,66 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 3511)

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 36,70 € aus. Lt. Anhang beziehen sich diese Verbindlichkeiten aus der Übernahme von negativen Kasseneinnahmeresten.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Konto 3611)

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zum 01.01.2013 betrifft eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber der Verbandsgemeinde (Erstattung von Personalkosten).

Hier kann nicht erkannt werden, dass die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (einseitiges Verwaltungsfall, kein Leistungsaustausch, keine konkrete Gegenleistung) vorliegen. Tatsächlich werden Personalkosten für eine konkrete Arbeitsleistung gezahlt bzw. hier erstattet. Die Kontenzuordnung ist zu begründen bzw. ggf. fehlerhaft.

Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß den Überleitungsempfehlungen waren zum letzten kameralen Jahresabschluss die zweckgebundenen (noch nicht verwendeten) Mittel auf ein Verwahrkonto umzubuchen. In der Eröffnungsbilanz waren diese Mittel als „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. als „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen. Die Gemeinde hat gemäß den Überleitungsempfehlungen gehandelt.

In Anlehnung an die Überleitungsempfehlungen waren die auf den kameralen Verwah- und Vorschusskonten vorhandenen Bestände bilanztechnisch unter der Position für Vorschüsse: „Sonstige Forderungen“ und für Verwahrkonten unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2012 bzw. aus bestehenden Verpflichtungen von der Verwaltung wie folgt ermittelt und als Bestand in der Eröffnungsbilanz vorgetragen:

VW	VW-Bestand 31.12.2012	Sonstige Verbindlichkeiten EöB 01.01.2013
00008 Soz. Bürgerinitiative Loitsche	28.272,87 €	28.272,87 €
01000 all. Rücklage	12.143.593,76 €	-
01100 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	39.351,27 €
01400 Sicherheitseinbehalte	10.905,93 €	10.905,93 €
03012 Separationsinteressenten	14.298,23 €	14.298,23 €
03013 Verw. Anlieger	252,80 €	252,80 €
03014 Entschäd. Umlegungsinteressenten	699,43 €	699,43 €
03015 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	1,20 €
	12.237.375,49 €	93.781,73 €

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde hat, soweit feststellbar, in der Vergangenheit keine Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen

Passive Rechnungsabgrenzung

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
passive RAG	0,00	0,00

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2012, die das Haushaltsjahr 2013 betrafen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Darunter fallen z.B. auch die Friedhofsgebühren. Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen. Die gezahlten Grabnutzungsgebühren sind entsprechend der Dauer der Liegezeit abzugrenzen und sukzessive planmäßig aufzulösen.

Wie aus dem Anhang zur Eröffnungsbilanz hervorgeht, wurde „aufgrund der Geringfügigkeit von ggf. abzugrenzenden Rechnungsabgrenzungsposten u.a. aus Friedhofsgebühren auf Grundlage der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf eine Passivierung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet“.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grds. keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH. Die Rechtsprechung bezieht sich jedoch nur auf die Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge (aktive Rechnungsabgrenzung).

Bei der Umstellung auf die Doppik gerade auch in Bezug auf die Rechnungsabgrenzung fällt ein erhöhter Verwaltungsaufwand an. Ob dieser die Festsetzung einer Wertgrenze im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz rechtfertigt, ist durch die Rechnungsprüfung nicht festzustellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist der aus Friedhofsgebühren abzugrenzende Betrag für die Gemeinde von geringer Bedeutung und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der künftigen Haushaltsjahre.

Es gilt jedoch zu beachten, dass der Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung grds. in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppischen Haushaltsjahren) nicht mehr anfällt; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein. Daher stellt sich die Frage nach einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt, nicht mehr.


Mages
Prüferin

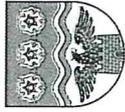

Oelze
Prüferin

A n l a g e

Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Übersichtsform

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**



Aktiva (EUR)		Passiva (EUR)
1. Anlagevermögen	6.104.316,34	1. Eigenkapital
Immaterielles Vermögen	0,00	Rücklagen Eröffnungsbilanz
unbebaute Grundstücke	400.031,15	Sonderrücklagen
bebaute Grundstücke	2.426.142,84	Fehlbetragsvortrag
Infrastrukturvermögen	2.252.780,60	Jahresergebnis
Bauten auf fremden Grund u. Boden	140.740,00	
Kulturdenkmale	3,00	2. Sonderposten
Maschinen, Fahrzeuge	139.470,00	Sonderposten Zuwendungen
Betriebsvorrichtungen, BGA	182.833,00	Sonderposten aus Beiträge
geleistete Anz., Anlagen im Bau	9.894,63	Sonderposten aus Anzahlungen
Finanzanlagevermögen	552.421,12	sonstige Sonderposten
		545.338,00
2. Umlaufvermögen	12.344.109,07	3. Rückstellungen
Vorräte	107.720,00	
öffentl.-rechtl. Forderung	9.242,58	4. Verbindlichkeiten
privatrechtl. Forderungen	2.772,34	Investitionskredite
sonst. Vermögensgegenstände	0,00	Liquiditätskredite
liquide Mittel	12.224.374,15	Vbk aus Lieferung und Leistung
		Vbk aus Transferleistungen
		sonstige Verbindlichkeiten
3. Aktive Rechnungsabgrenzung (aRA)	0,00	
		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRA)
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	
Bilanzsumme Aktiva	18.448.425,41	Bilanzsumme Passiva
		18.448.425,41

Bettina Roggisch
Bürgermeisterin

Siegel

Geprüft am : 12.02.2013
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüferin: